

Kooperationsvereinbarung zwischen EndoProthetikZentren gemäß EndoCert-Zertifizierungssystem



Vertragspartner:

EndoProthetikZentrum:

Klinik

Straße

11111 Ort

vertreten durch: Leiter EPZ:

und

EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung:

Klinik

Straße

11111 Ort

vertreten durch: Leiter EPZ:

1. Ziele der Vereinbarung:

Das Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, die Qualität der endoprothetischen Versorgung von Patienten in zertifizierten EndoProthetikZentren ganzheitlich zu sichern.

Dies betrifft insbesondere auch Patienten mit anspruchsvollen Wechseloperationen, schwerwiegenden Komplikationen und damit verbundenen Eingriffen. Gerade für diese Patienten soll eine zeitnahe und qualitative hochwertige Versorgung sichergestellt werden.

Diese Vereinbarung beschreibt Regelungen zur konkreten Zusammenarbeit nach Anforderungen der Erhebungsbögen für EndoProthetikZentren des Zertifizierungsverfahrens EndoCert.

2. Kooperationsleistung

2.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung:

Die Kooperationsvereinbarung betrifft insbesondere die Versorgung von Patienten, welche am EndoProthetikZentrum nicht endoprothetisch versorgt werden können, z.B. aufgrund von

- schwerwiegenden internistischen Erkrankungen
- septischen Komplikationen.

Das EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung erklärt die Bereitschaft zur Übernahme dieser Patienten des EndoProthetikZentrums bei dringlichem Bedarf bzw. vitaler Indikation.

Das EndoProthetikZentrum verpflichtet sich, gemeinsam mit dem EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung schriftlich die einzelnen Leistungen und Verfahrensweisen zu beschreiben.

Diese sind als Anlage in Ergänzung dieser Vereinbarung zu dokumentieren.

Dieses Verfahren muss mindestens folgende Parameter beinhalten:

- Gegenseitige Bekanntgabe der Kontaktdaten
 - Z.B. direkte Erreichbarkeit des Leiters oder Koordinators oder eines jeweils konkret benannten Vertreters
 - während des Tagdienstes
 - während der übrigen Dienstzeiten.
- Gegenseitige Bekanntgabe der Haupt- bzw. Senior-Hauptoperateure.
- Detaillierte Darstellung des Ablaufs bei Verlegung oder Entlassung eines Patienten. Die Partner verpflichten sich im Falle von Patienten-Verlegungen, die Krankenunterlagen (als Kopien oder digital) vollständig zur Verfügung zu stellen.
- Verfahren zur Rückmeldung über die weitere Therapie jedes gemeinsam behandelten Patienten

Die definierten Parameter sind jährlich auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen und hinsichtlich ihrer Umsetzung zu bewerten.

Um die Kooperation nachhaltig zu fördern, vereinbaren beide Partner regelmäßige Treffen, wenigstens einmal jährlich, zum Erfahrungsaustausch im Sinne eines Qualitätszirkels. Dies dient der

- Der Überprüfung und Abstimmung der gemeinsamer Prozesse (z.B. Probleme, Verbesserungen)
- Der Auswertung von Komplikationen gemeinsamer Patienten,
- Der Weiterentwicklung der Kooperation (z.B. Behandlungspfade, Fortbildung).

2.2 erweiterte Leistungsbeschreibung:

- Das EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung bietet dem EndoProthetikZentrum die Mitwirkung bei bzw. Unterstützung von klinischen Studien an, insofern das EndoProthetikZentrum Bedarf hat.
- Das EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Personal, z.B. OP-Personal, Operateure, etc. an.
- Fakultativ: Das EndoProthetikZentrum der Maximalversorgung unterstützt im Bedarfsfalle das EndoProthetikZentrum bezüglich der Explantat-Asservierung (ggf. Anlage als Zusatzvereinbarung).

3. Verfügbarkeit der Leistungen

Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Kooperationspartner informieren sich über wesentliche Änderungen innerhalb von max. 4 Wochen ab Bekanntwerden der Änderung.

4. Laufzeit und Gültigkeit

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von 3 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, insofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Gültigkeitsdauer von einer der Parteien ordentlich gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Der Verstoß eines Partners begründet keine finanziellen Ansprüche der Partner untereinander.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame, angemessene Regelung gelten, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter EPZ

Leiter EPZ MAX

Kennntnis genommen:

Vorstand

Vorstand

Anhang 1: Verantwortlichkeiten im Rahmen der Kooperation

Verantwortliche	EndoProthetikZentrum	EndoProthetikZentrum MAX
Leiter	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Koordinator	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Tagdienst	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Nachtdienst	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Intensivstation	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Notfallambulanz	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail:
Weitere Ansprechpartner	Name: Tel.: E-Mail:	Name: Tel.: E-Mail: